

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2025.00002 vom 4. September 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_OH.2025.00002

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2025.00002 du 4 septembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT OH.2025.00002 del 4 settembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 19 79, hielt sich am

E. 1.2

Mit der (rechtskräftigen) Einstellungsverfügung vom 16. September 2024 (Urk. 8/1/6) hat die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich das gegen X.____ geführte Strafverfahren wegen Raufhandels und Landfriedensbruch eingestellt. Mit der Sistierungsverfügung gleichen Datums (Urk. 8/1/5) sistierte die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich das gegen eine unbekannte Täter schaft unter anderem wegen der am 2. September 2023 zu Lasten von X.____ begangenen Körperverletzung geführte Strafverfahren bis zum Eintritt der Verjährung der Strafverfolgung am 2. September 2033.

E. 1.3

Am 30. Oktober 2024 stellte X.____ bei der Direk tion der Justiz und des Innern des Kan tons Zürich, Kantonale Opferhilfestelle, ein Gesuch um Zuspre chung einer angemessenen Ge nugtung für die Folgen der Straftat vom

E. 2

Sep tember 2023 (Urk. 8/1/

E. 3

S.

E. 6

). Mit (unbegründeter) Verfügung vom 13. Dezember 2024 (Urk.

E. 8

/6) wies die Kan to nale Opferhilfestelle das Gesuch um Zuspre chung einer Genugtung für die Folgen der Straftat vom 2. September 2023 ab. Am 20.

Dezember 2024 verlangte X.____ eine Begründung der Verfügung (Urk. 8/7), worauf die Kantonale Opferhilfestelle eine begründete Verfügung (Urk. 8/8 = Urk. 2) erliess. 2.

Gegen die (begründete) Verfügung vom

E. 13

Dezember 2024 (Urk. 2) erhob X.____ am

E. 14

Februar 2025 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, diese sei aufzuheben, und es sei festzustellen, dass er für die Folgen der Straftat vom 2. September 2023 Anspruch auf eine angemessene Genugtuung habe, und es sei die Kantonale Opferhilfestelle anzuweisen, die Genugtuung zu bemessen und zuzu sprechen.

Mit Eingabe vom 26. Februar 2025 (Urk. 7) beantragte die Kantonale Opferhilfe stelle die Abweisung der Beschwerde.

Mit Verfügung vom 5. Mai 2025 (Urk. 13) wurde dem Beschwerdeführer antrags gemäss (vgl. Urk. 1 S. 2) die unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt und es wurde ihm die Eingabe des Beschwerdegegners vom

E. 16

Februar 2025 zur Kenntnis gebracht. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

1. 1

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) hat jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe). Die Anforderungen an den Nachweis der Opfereigenschaft sind je nach dem Zeitpunkt sowie nach Art und Umfang der beanspruchten Hilfe unterschiedlich hoch. Ein Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung nach Art. 2 lit. d und e sowie Art. 19 ff. OHG besteht nur, wenn eine Straftat feststeht. Wurde kein Strafverfahren eröffnet, gilt für den Nachweis der Opfereigenschaft bei der Beurteilung einer Entschädigung beziehungsweise Genugtuung das Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 144 II 406 E. 3.1). Damit Beratung und Soforthilfe sowie längerfristige Hilfe der Beratungsstellen im Sinne von Art.

2 lit. a und b OHG ihren Zweck erfüllen können, müssen sie rasch gewährt werden, bevor endgültig feststeht, ob ein tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten vorliegt (vgl. BGE 125 II 265 E. 2c/aa; BGE 143 IV 154 E. 2.3.3). Bei der Gewährung der Soforthilfe genügt es daher, wenn eine die Opferstellung begründende Straftat in Betracht fällt. Der zu erfüllende Beweisgrad ist jener des Glaubhaftmachens (BGE 150 II 465 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 1C_254/2023 vom 14. Dezember 2023 E. 3.3).

1. 2

Das Opfer und seine Angehörigen haben gemäss Art. 22 Abs. 1 OHG einen Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung es rechtfertigt; Art. 47 und Art. 49 des Obligationenrechts (OR) sind sinngemäss anwendbar. Bei Eingriffen in die körperliche Integrität wird die erforderliche Schwere der Beeinträchtigung in der Regel verneint, wenn die Verletzungen ohne grosse Komplikationen und dauernde Folgen verheilen. Bei vorübergehenden Beeinträchtigungen setzt ihre genügende Schwere besondere Umstände voraus, die etwa durch lange beziehungsweise mehrmonatige Spitalaufenthalte oder lange Arbeitsunfähigkeiten oder Leidenszeiten mit besonders heftigen Schmerzen begründet werden können (Urteile des Bundesgerichts 1C_320/2019 vom 23.

April 2020 E. 4.3 und 1A.20/2002 vom 4. Juli 2002 E. 4.1). Die für eine Genugtuung erforderliche Schwere einer heilbaren körperlichen Verletzung kann sich auch durch die damit bewirkten erheblichen psychischen Beeinträchtigungen, wie posttraumatische

Störungen mit Persönlichkeitsveränderungen, ergeben (Urteile des Bundesgerichts 1C_320/2019 vom 23. April 2020 E. 4.3 ; 1A.20/2002 vom 4. Juli 2002 E. 4.1 und 4C.283/2005 vom 18. Januar 2006 E. 3.1.1). 1. 3

Die Höhe der Genugtuung wird nach der Schwere der Beeinträchtigung bemessen (Art. 23 Abs. 1 OHG), die namentlich von der Intensität und Dauer der körperlichen und psychischen Folgen und ihren Auswirkungen auf das Berufs- und Privatleben des Opfers abhängen. Genugtuungsleistungen Dritter werden abgezogen (Art. 23 Abs. 3 OHG). Leistungen der Opferhilfe werden nur endgültig gewährt, wenn der Täter oder die Täterin oder eine andere verpflichtete Person oder Institution keine oder keine genügende Leistung erbringt (Art. 4 Abs. 1 OHG). Zuständig ist der Kanton, in welchem die Straftat begangen worden ist (Art. 26 Abs. 1 OHG). Die opferhilferechtliche Genugtuung beruht demnach auf der Idee, dass das Gemeinwesen anstelle des unbekanntem oder zahlungsunfähigen Täters bezahlt, um das Wohlbefinden des Opfers zu steigern bzw. die erlittene Beeinträchtigung erträglicher zu machen und die schwierige Situation des Opfers anzuerkennen (Urteil des Bundesgerichts 1C_320/2019 vom 23. April 2020 E. 4.3 ; BGE 132 II 117 E. 3.3.3). Da die opferhilferechtliche Genugtuung - anders als die zivil- beziehungsweise haftpflichtrechtliche Genugtuung - nicht auf der Verantwortlichkeit der Täterschaft beruht, ist ihr Verschulden nicht zu berücksichtigen (BGE 132 II 117 E. 2.4.3). Die Genugtuung beträgt höchstens 70'000 Franken für das Opfer und 35'000 Franken (ab 1. Januar 2025 38'000 Franken) für Angehörige (Art. 23 Abs. 2 lit . a und b OHG). Mit der Einführung dieser Höchstbeträge brachte der Gesetzgeber den Willen zum Ausdruck, dass die opferhilferechtliche Genugtuungen klar tiefer bemessen werden sollen als die zivilrechtlichen Genugtuungen , womit insoweit eine Abkoppelung vorgesehen wurde (Urteil e des Bundesgerichts 1C_320/2019 vom 23. April 2020 E. 4.3 ;

1 C_542/2015 vom 28. Januar 2016 E. 3.2; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 1C_82/2017 vom 28. November 2017 E. 2 und 1C_583/2016 vom 11. April 2017 E. 4.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.